

## **Gesetzentwurf**

**der Fraktion GRÜNE,  
der Fraktion der CDU,  
der Fraktion der SPD und  
der Fraktion der FDP/DVP**

### **Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes**

#### A. Zielsetzung

Der vorliegende Gesetzentwurf setzt für notwendig erachtete Nachjustierungen und Verbesserungen bei den Entschädigungsleistungen für Abgeordnete um.

#### B. Wesentlicher Inhalt

Der Gesetzentwurf sieht im Wesentlichen folgende Änderungen vor:

- Erhöhung der Kostenpauschale
- Erhöhung der Entschädigung für die Beschäftigung von Mitarbeitern

#### C. Alternativen

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

#### D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Die Erhöhung der Kostenpauschale führt auf der Basis der aktuellen Zahl der Mitglieder des Landtags zu zusätzlichen Kosten von 1 050 192 Euro pro Jahr.

Die Erhöhung der Entschädigung für die Beschäftigung von Mitarbeitern führt zu zusätzlichen Kosten, die davon abhängen, inwieweit die Kostenerstattung in Anspruch genommen wird. Ausgehend vom Höchsterstattungsbetrag ergeben sich maximale Zusatzkosten von ca. 10,9 Mio. Euro pro Jahr.

#### E. Kosten für Private

Keine.

Der Landtag wolle beschließen,  
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

## **Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes**

### Artikel 1

#### Änderung des Abgeordnetengesetzes

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags (Abgeordnetengesetz) vom 12. September 1978, das zuletzt durch Gesetz vom 1. Dezember 2015 (GBl. S. 1035) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Entschädigung nach Absatz 1 wird jährlich zum 1. Juli an die Einkommensentwicklung angepasst. Grundlage ist die Entwicklung des Nominallohnindex für Baden-Württemberg im vorangegangenen Kalenderjahr, den das Statistische Landesamt jährlich bis zum 1. Mai dem Präsidenten mitteilt. Dieser veröffentlicht den angepassten Betrag der Entschädigung im Gesetzblatt.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „1 425 Euro“ durch die Angabe „2 160 Euro“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Kostenpauschale nach Absatz 2 wird jährlich zum 1. Juli an die Kostenentwicklung angepasst. Grundlage ist die Entwicklung des Verbraucherpreisindex für Baden-Württemberg im vorangegangenen Kalenderjahr, den das Statistische Landesamt jährlich bis zum 1. Mai dem Präsidenten mitteilt. Dieser veröffentlicht den angepassten Betrag im Gesetzblatt.“

c) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Mitarbeiter“ ein Komma und das Wort „Praktikanten“ eingefügt sowie die Wörter „Bruttoentgelt eines Beschäftigten der Entgeltgruppe 14 Stufe 5“ durch die Wörter „Bruttoentgelt eines Beschäftigten der Entgeltgruppe 15 Stufe 5 zuzüglich des Bruttoentgelts eines Beschäftigten der Entgeltgruppe 13 Stufe 4“ ersetzt.

3. In § 10 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 108 Abs. 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg“ durch die Wörter „§ 108 Absatz 1 Satz 2 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg mit Ausnahme von Renten aus ei-

ner freiwilligen Pflichtversicherung auf Antrag nach § 4 Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“ sowie die Angabe „§ 108 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 3, 4 und 8 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg“ durch die Angabe „§ 108 Absatz 1 Satz 3 und 4, Absatz 3, 4 und 8 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg“ ersetzt.

4. § 11 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Rente wird auf das Ruhegehalt und auf Versorgungs- und Rentenbezüge der Angehörigen des öffentlichen Dienstes nicht angerechnet, soweit sie auf den Vorsorgebeiträgen beruht.“

5. In § 21 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 108 Abs. 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg“ durch die Wörter „§ 108 Absatz 1 Satz 2 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg mit Ausnahme von Renten aus einer freiwilligen Pflichtversicherung auf Antrag nach § 4 Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“ sowie die Angabe „§ 108 Abs. 3 und 4“ durch die Angabe „§ 108 Absatz 1 Satz 3 und 4, Absatz 3, 4 und 8“ ersetzt.

## Artikel 2

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2017 in Kraft.

08. 02. 2017

Schwarz, Andreas  
und Fraktion

Dr. Reinhart  
und Fraktion

Stoch  
und Fraktion

Dr. Rülke  
und Fraktion

## Begründung

### *A. Allgemeiner Teil*

Mit diesem Änderungsgesetz werden für notwendig erachtete Nachjustierungen und Verbesserungen bei den Entschädigungsleistungen an die Abgeordneten umgesetzt.

### *B. Einzelbegründung*

#### I. Zu Artikel 1 (Änderung des Abgeordnetengesetzes)

##### 1. Zu Nummer 1 (§ 5 – Steuerpflichtige Entschädigung)

Die Neuregelung orientiert sich am Anpassungsverfahren des Bundestages. Dabei wird der Nominallohnindex für Vollzeit-, Teilzeit- und geringfügig Beschäftigte mit Sonderzahlungen verwendet. Dieser Index steht auch für Baden-Württemberg zur Verfügung. Der Index orientiert sich an der Lohnsumme im Bruttoinlandsprodukt und bildet die gesamte Lohnentwicklung ab.

Die Bezugnahme auf ein ganzes Kalenderjahr hat gegenüber der Juli-Referenz den Vorteil, dass die durchschnittliche Entwicklung des gesamten Bezugsjahres (im Verhältnis zum Vorjahr) in die Berechnung einfließt, wodurch unterjährige Schwankungen keine überproportionalen Auswirkungen haben können.

Der Zeitpunkt für die Mitteilung der Kennzahl wird um einen Monat verschoben, damit das Statistische Landesamt ausreichend Zeit für deren Berechnung aus den erhobenen Daten hat, die im ersten Quartal eingehen.

##### 2. Zu Nummer 2 (§ 6 – Aufwandsentschädigung)

Durch die Änderung in Buchstabe a wird die Kostenpauschale auf Grund der Erfahrungen der Abgeordneten an die Erfordernisse der Praxis angepasst. Mit der Erhöhung sollen zusätzliche Kosten abgedeckt werden, die nicht durch die allgemeine Kostenentwicklung verursacht sind, etwa für die Einrichtung eines zweiten Wahlkreisbüros.

Im Zuge der Neuregelung des Anpassungsverfahrens für die Entschädigung nach § 5 Absatz 1 soll durch die Änderung in Buchstabe b auch das Verfahren zur Anpassung der Kostenpauschale der dortigen Systematik folgen. Die aktuelle Anpassungsregelung orientiert sich bereits an einer von der amtlichen Statistik ermittelten Bezugsgröße, dem Verbraucherpreisindex für Baden-Württemberg. Neu ist daher lediglich die Bezugnahme auf ein ganzes Kalenderjahr, die gegenüber der Juli-Referenz den Vorteil hat, dass die durchschnittliche Entwicklung des gesamten Bezugsjahres (im Verhältnis zum Vorjahr) in die Berechnung einfließt, wodurch unterjährige Schwankungen keine überproportionalen Auswirkungen haben können. Der Zeitpunkt für die Mitteilung der Kennzahl wird um einen Monat verschoben, um einen Gleichlauf mit § 5 Absatz 3 zu erreichen.

Buchstabe c enthält eine Anhebung des Höchstbetrags für die Erstattung von Aufwendungen für die Beschäftigung von Mitarbeitern auf 50 % des Niveaus des Bundestages. Hierdurch soll eine Verbesserung der Zuarbeit für die Mandatsausübung erreicht werden. Umgesetzt wird die Anhebung durch eine veränderte Bezugnahme auf Beschäftigte von Entgeltgruppen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Der Verweis auf die Entgeltgruppen des TV-L ist aus systematischen Gründen (für die Beschäftigten gelten mehrere Vorschriften des TV-L) und aus Gründen der Praktikabilität (Entgeltzahlungen über das Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg) erforderlich.

Ferner werden die Beschäftigungsmöglichkeiten durch die Aufnahme von Praktikanten in die Vorschrift flexibilisiert.

3. Zu Nummer 3 (§ 10 – Übergangsgeld)

Die Verweisungen auf das Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg werden aktualisiert.

4. Zu Nummer 4 (§ 11 – Altersvorsorge)

Die Vorschrift stellt klar, dass Rentenbezüge, die mit den Vorsorgebeiträgen des Landtags finanziert wurden, nicht auf die Versorgung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes angerechnet werden.

5. Zu Nummer 5 (§ 21 – Anrechnung beim Zusammentreffen mehrerer Bezüge aus öffentlichen Kassen)

Durch die Änderungen werden die Verweisungen auf das Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg aktualisiert und eine im Abgeordnetengesetz des Bundes enthaltene Präzisierung vorgenommen.

II. Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.